Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 32 — 1927

Sonnabend, den 23. April — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Im Monat April müssen Fuhrwerke eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein.

Rechts fahren, rechts ausbiegen, aber links überholen.

Warnungssignale beachten!

Verteilung von Körperschaftssteueranteilen.

Nachdem eine weitere Unterverteilung der von der Regierungshauptkasse in Köslin der Kreiskommunalkasse hier für 1926 überwiesenen Körperschaftssteueranteile (12. Kp.) erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der genannten Steuerart nunmehr, und zwar, soweit noch Kreissteuern ausstehen, nur im Wege der Verrechnung zu zahlen.

Die an die einzelnen Ortschaften zu zahlenden Beträge stellen sich wie folgt:

A. Städte: Belgard 2881,57, Bad Polzin 71,14 RM.

B. Landgemeinden: Arnhausen 21,54, Gr. Tychow 31,47, Kösternitz 14,55, Vorwerk 24,05 RM.

C. Gutsbezirke: Gr. Tychow 0,01, Vietzow 0,06 RM.

Belgard, den 20. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verteilung von Reichsumsatzsteueranteilen.

Ich habe die Kreiskommunalkasse angewiesen, von den mir zur Unterverteilung überwiesenen Anteilen der Reichsumsatzsteuer für das Rechnungsjahr 1926 (12. Uf.) die auf die einzelnen Städte und Landgemeinden entfallenden Beträge zu zahlen, und zwar, soweit noch Kreissteuern ausstehen, nur im Wege der Verrechnung.

Die an die einzelnen Ortschaften zu zahlenden Beträge stellen sich wie folgt:

A. Städte: Belgard 3311,10, Bad Polzin 1264,50 RM.

B. Landgemeinden: Altlülfitz 46,98, Altsanskow 81,54 Altschlage 61,20, Arnhausen 29,88, Battin 10,26, Boissin 72,90, Bolkow 22,68, Bramstädt 91,62, Buchhorst 52,02, Bulgrin 97,20, Burzlaff 38,34, Buslar 41,76, Butzke 3,06, Collatz 78,66, Damen 54,—, Darkow 77,94, Denzin 66,96, Döbel 13,32, Gr. Dubberow 38,70, Gr. Panknin 16,92, Gr. Poplow 50,76, Gr. Rambin 36,72, Gr. Tychow 174,06, Hohenwardin-Bkosland 52,74, Jagertow 54,18, Kamissow 11,34, Kavelsberg 37,08, Kl. Panknin 23,22, Kl. Rambin 23,04, Klempin 40,32, Kowalk 124,20, Kösternitz 70,02, Langen 16,38, Lasbeck 29,16, Latzig 5,40, Lenzen 129,24, Lutzig 22,32, Muttrin 52,02, Naffin 12,78, Natzkow 6,48, Neulülfitz 46,44, Neusanskow 57,24, Podewils 30,96, Pumlow 82,98, Pustchow 104,94, Rarfin 11,70, Redel 91,26, Redlin 78,84, Reinfeld 33,30, Retzin 24,66 Ristow 37,08, Roggow 107,46, Rostin 56,70, Röhlshof 69,48, Sager 8,82, Seligsfelde 62,82, Siedkow 31,50, Silesen 65,16, Tietzow 14,58, Vorbruch 22,68, Vorwerk 64,44, Warnin 35,10, Wusterbarth 19,62, Wutzow 40,32, Zadtkow 71,82, Zarnefanz 21,96, Zietlow 9,36, Ziezeneff 138,60, Zuchen 20,88, Zwirnitz 12,06 RM.

Belgard, den 20. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Wildschäden.

Die hier eingehenden Anträge auf Aufhebung der Schonzeit für Rot- und Damwild geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß eine Aufhebung der Schonzeit nur dann in Frage kommt, wenn der Nachweis geführt ist, **daß während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot- oder Damwild verursachter Schaden durch die Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung und Amtsvorsteher) festgestellt worden ist.**

Die Anträge auf Aufhebung der Schonzeit sind daher nicht direkt an mich, sondern zunächst **an die Ortspolizeibehörden** einzureichen, die nach Prüfung der Anträge diese mit einer Bescheinigung über das Ergebnis ihrer Feststellungen hierher weitergeben. **Eine unmittelbare Einreichung der Anträge an mich verzögert nur die Erledigung, da sie alsdann vorerst von hier aus der Ortspolizeibehörde zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen.**

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, hiernach zu verfahren. Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 22. April 1827.

Der Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 23. April 1927.

Betrifft Verwaltungsgebühren.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mit Ausnahme der zu Arnhausen, Darkow und Zuchen werden hierdurch an sofortige Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 7. Juli 1925 — Kreisblatt Nr. 54 —, betr. Verwaltungsgebühren für Wandergewerbescheine erinnert.

Belgard, den 22. April 1927.

Der Landrat.

Bewilligung von Konzessionen nach § 33 der Gewerbeordnung.

RdErl. d. MdJ. v. 17. 3. 1927 — II E 642 II/26.

I. Unter Aufhebung der RdErl. v. 2. 9. 1922 — II E 687 (MBliV. S. 897) und v. 28. 12. 1923 — II E 1716 (MBliV. 1924 S 27) treffe ich hiermit hinsichtlich der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei Anträgen auf Konzessionen gem. § 33 der RGew O. in der Fassung des Notges. v. 24. 2. 1923 (RGBl. I S. 147) in Milderung der bestehenden Grundsätze folgende Anordnungen:

1. Bei Anträgen auf Erteilung der Konzession zum Betriebe von Gastwirtschaft allein (ohne Schankwirtschaft) bleibt die Anerkennung des Bedürfnisses dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen.

2. a) Bei Anträgen auf Neubewilligung einer Konzession zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist die Bedürfnisfrage nach strengsten Grundsätzen zu prüfen. Bei dieser Prüfung sind indessen nicht nur die örtlichen Verhältnisse im engeren Sinne zu berücksichtigen, sondern gegebenenfalls auch die Erfordernisse des Fremdenverkehrs. Das gilt insbesondere für die in der Umgebung von Großstädten gelegenen Gemeinden, soweit sie von der großstädtischen Bevölkerung zur Erholung aufgesucht werden.

b) Ein besonderer Maßstab darf angelegt werden bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Bier in Fischbackstuben. Die Förderung des Verbrauchs von Seefischen ist im Interesse der Volksernährung und der Verminderung der Lebensmitteleinfuhr aus dem Auslande erwünscht. Da damit gerechnet werden muß, daß die volkswirtschaftlich wertvollen Fischbackstuben sich schneller einbürgern, wenn in diesen Gelegenheit zum Biergenuß vorhanden ist, will ich keine Bedenken dagegen erheben, daß bei Anträgen auf Erlaubnis zum Bierausschank in Fischbackstuben die Bedürfnisfrage in wohlwollendem Sinne geprüft wird. Ein Bedürfnis darf indessen nur anerkannt werden, wenn die Person des Antragstellers die Gewähr dafür bietet, daß der Charakter des Betriebes als Fischbackstube dauernd sichergestellt ist.

c) Glaubt eine Ortspolizeibehörde, daß nach den vorstehenden Grundsätzen die Bedürfnisfrage für eine Neukonzession zu bejahen ist, so hat sie dem zuständigen Reg.-Präs. zu berichten. Die Anerkennung eines Bedürfnisses gegenüber den Beschlußbehörden sowie gegenüber dem Antragsteller darf nur mit Genehmigung des Reg.-Präs. erfolgen.

d) Wird bei Anträgen auf Neubewilligung von Konzessionen zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken eine Konzession entgegen dem Gutachten der Ortspolizeibehörde erteilt, so hat diese in jedem Falle das zulässige Rechtsmittel einzulegen. Dem Reg.-Präs. ist zu berichten. Zur Zurücknahme des Rechtsmittels ist die Genehmigung des Reg.-Präs. erforderlich. Diese ist insbesondere dann zu erteilen, wenn nach der ständigen Rechtsprechung des Bez.-Ausschusses mit einem Erfolge des Rechtsmittels nicht zu rechnen ist.

3. Bei Anträgen auf Bewilligung von Konzessionen zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke für bereits bestehende Schankwirtschaften an neue Inhaber sowie bei Anträgen auf Ausdehnung einer bestehenden Konzession auf weitere Räume bleibt den Ortspolizeibehörden die Prüfung der Bedürfnisfrage überlassen. Diese Regelung soll indessen nicht etwa dahin verstanden werden, daß bei derartigen Anträgen grundsätzlich ein Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Ortspolizeibehörden haben vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen, ob in Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ein Bedürfnis für das Bestehenbleiben oder die Erweiterung der Schankwirtschaft vorliegt.

4. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken ist das Bedürfnis im allgemeinen anzuerkennen; die Anerkennung im einzelnen bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen. Ich setze dabei voraus, daß die Ortspolizeibehörden bei Anerkennung eines Bedürfnisses sich die Gewißheit verschafft haben, daß tatsächlich nur der Ausschank von alkoholfreien Getränken beabsichtigt ist, keine Umgehungen zu befürchten sind und die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke nicht nur als Vorstufe zu einer Erlaubnis zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke nachgesucht wird.

5. Der Verkauf von Milch zum Genuß auf der Stelle fällt nicht unter den Begriff der Schankwirtschaft, sofern der Verkauf in den üblichen Verkaufsstunden stattfindet (vgl. Entsch. des Kammergerichts, KGJ. Bd. 17 S. 344). Eine Konzession gemäß § 33 der RGew. ist infolge dessen nicht erforderlich.

6. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus sind die oben unter 2. a, c und d und unter 3. festgelegten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Eine grundsätzliche Ausnahme will ich indessen zulassen, soweit es sich um den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in versiegelten oder verkapselten Flaschen in Großstädten handelt. Als Großstädte im Sinne dieser Bestimmung können von den Reg.-Präs. auch Städte anerkannt werden, deren Einwohnerzahl die Zahl 100000 nicht voll erreicht. Wird in einer dieser Städte ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in versiegelten oder verkapselten Flaschen gestellt, so haben die Ortspolizeibehörden die Bedürfnisfrage nicht grundsätzlich zu verneinen, sondern nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, ob unter Berücksichtigung des Charakters der Bevölkerung ein Bedürfnis anzuerkennen ist oder nicht.

7. Die Ortspolizeibehörden haben vor ihrer Stellungnahme gemäß Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 die in Frage kommenden Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das Jugendamt zu hören.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Belgard, den 4. April 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Wegen Jahresabschlußarbeiten für das Rechnungsjahr 1926 wird die Staatliche Kreiskasse in Belgard auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin in den Tagen vom 27. bis einschl. 29. April 1927 für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Belgard, den 12. April 1927.

Staatliche Kreiskasse.

Nach dem Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. März 1927 II C II 41 b Nr. 55 I/26 wird für die **Bergung von Wasserleichen** in jedem einzelnen Falle 20 RM. an diejenige Privatperson gezahlt, die eine im Wasser treibende menschliche Leiche an Land bringt. Die Kosten sind von den Ortspolizeibehörden vorschußweise zu zahlen und bei mir anzufordern.

Belgard, den 12. April 1927.

Der Landrat.

Nachweisung

der in den Monaten Januar bis März 1927 erteilten Jagdscheine.

Lfd. Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag	Monat	Name	Stand	Wohnort	Jahresjagdschein	Tagesjagdschein	Unentgeltl. Jagdschein	Doppelausfertigung
394	4	1	Zühlke, Emil	Kantor	Pumlow		1		
395	1	1	Maaß, Franz	Förster	Zabelshof	1			
396	4	1	Schrock, Karl	Getreidehändler	Belgard	1			
397	10	1	Dr. Hildebrand	Regierungsrat	Belgard	1			
398	5	1	Rötteken, Hans	Rittmeister a. D.	Belgard		1		
399	8	1	v. Kleist	Rittmeister a. D.	Kl. Dubberow	1			
400	8	1	Großkreutz, Fritz	Landwirt	Altschlage	1			
401	8	1	Drews, Gustav	Rittergutsbesitzer	Siedkow	1			
403	5	1	Hensel, Hermann	Förster	Vietzow	1			
404	6	1	Ratzmann, Fritz	Inspektor	Zarnesanz		1		
405	21	11	Tiede, Günter	Landwirt	Gr. Rambin				1
406	7	1	v. Bülow, Adalbert	Landwirt	Belgard		1		
407	7	1	Keup, Herbert	Landwirt	Redel	1			
408	7	1	Belter, Friedrich	Förster	Drenow	1			
409	8	1	Eichholz, Gustav	Forstschutzbeamter	Collatz	1			
410	8	1	Schultz-Hoesen, Herbert	—	Hagenhorst	1			
411	8	1	Vedder, Franz	Gärtner	Hagenhorst	1			
412	9	1	v. Tresckow, Jürgen	Rittmeister a. D.	Ganzkow	1			
413	8	1	Ziemer, Paul	Kaufmann	Belgard	1			
414	8	1	Stresemann, Reinhold	Förster	Buslar	1			
415	9	1	Dr. Rudolf, Lothar	Zahnarzt	Belgard	1			
416	11	1	Trapp, Walter	Landwirt	Ziezeneff	1			
417	12	1	Pautsch, Otto	Regierungsrat	z. Zt. Belgard		1		
418	13	1	Priebe, Hermann	Eigentümersohn	Darkow		1		
419	13	1	Craemer, Hermann	Förster	Butzke			1	
420	13	1	Krahn, Karl	Bauernhofsbesitzer	Ristow		1		
421	13	1	Prodöhl	Lagerverwalter	Belgard	1			
422	15	1	Manke, Alwin	Landwirtssohn	Muttrin	1			
423	16	1	Fey, Edmund	Rittergutsbesitzer	Arnhausen	1			
424	22	1	Heerwagen, Alfred	Rendant	Damen	1			
425	22	1	Schmidt, Wilhelm	Förster	Bamnitz b. Gr. Tychow			1	
426	22	1	Jäger, Willy	Hilfsförster	Neuritzerow	1			
427	25	1	Perl, Johannes	Förster	Reinfeld	1			
428	26	1	Bärwaldt	Hilfsförster	Zarnekow	1			
429	27	1	Treichel, Kurt	Besitzersohn	Gr. Panknin	1			
430	1	2	Koglin, Otto	Förster	Kl. Dubberow	1			
431	4	2	Haeger, Otto	Eigentümer	Muttrin	1			
432	8	2	Raddatz, Ewald	Förster	Marienhof b. Gr. Tychow			1	
433	9	2	Ziech, August	dto.	Butzke			1	
434	9	2	Lauter, Paul	Landwirt	Roggow	1			
435	12	2	Langbecker, Friedrich	Marineoberverwaltungsfeldwebel a. D.	Bramstädt	1			
436	19	2	Kaske, Paul	Bauernhofsbesitzer	Neuendorf b. Belgard	1			
437	22	2	Groppler, Bruno	Förster	Podewils			1	
438	24	2	Bartelt, Martin	Förster	Krampe			1	
439	28	2	Nitz, Franz	Hilfsförster	Kieckow	1			
440	2	3	Belter, Paul	Förster	Vietzow	1			
441	10	3	Kobus, Oskar	Hilfsförster	Schmenzin	1			
442	11	3	Rackow, Otto	Gärtner und Förster	Rarfin	1			
443	24	3	Perlick, Wilhelm	Hilfsförster	Reinfeld	1			
444	30	3	Boeck, Georg	Eigentümer	Räubersberg	1			
445	30	3	Jeske, Albert	Förster	Zarnesanz	1			
446	31	3	Voigt, Erich	Gastwirt	Damitzkrug	1			

Belgard, den 12. April 1927.

Der Landrat.

Wie frühstücken Sie?

Wenn es Ihnen gleichgültig ist, was Sie hastig herunterschlucken, bevor Sie eilig an Ihr Tagewerk gehen, so unterschätzen Sie die Wichtigkeit Ihrer Morgenmahlzeit, von der doch Ihre Leistungsfähigkeit während des ganzen Vormittages abhängt.

Nehmen Sie sich Zeit zum Frühstück und, vor allen Dingen, stellen Sie es bitte richtig zusammen: „Nahrhaft und bekömmlich".

Brot, Butter und „echter Kathreiner", der Ihnen unentbehrlich werden wird, wenn Sie ihn nur einmal eine Woche lang probiert haben.

1 Pfundpaket Kathreiners Malzkaffee kostet nur 50 Pfg., also wirklich nicht zuviel für einen Versuch!

Deutschland-Fahrräder
beste Qualitätsmarke direkt ab Fabrik
Nähmaschinen, Uhren, Waffen
Fahrrad-Fabrik
August Stukenbrok, Einbeck 16
Größtes Fahrradhaus Deutschlands
Sportartikel aller Art, Preisliste kostenfrei

100 Kutschwagen vorrätig in bekannter Güte und preiswert.
H. Pflug,
Wagen, Karosseriefabrik,
Stargard.
Auto-Reparaturwerkstatt
Karosseriebau, Auto-Lackiererei, Gebr. Wagen sehr billig.

Biese-, Urbas-, Weißbrod-
Pianos
vorzügliche Qualitäten in neu und gespielt.
Kassa-Rabatt. Günstige Teilzahlungen. Verlangen Sie Offerte.
E. HERZOG,
Pianohaus,
Stettin, Berlinertor 8.

An- und Abmeldescheine
hält vorrätig **Belgarder Zeitung.**

Fritz Schulz jun. A.-G.
Leipzig
Globol
tötet Motten
Durch D.R.P. geschützt

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.